

## Beschluss Satzungsänderungsantrag zu den Regionalgruppen

Gremium: Vorstand

Beschlussdatum: 07.12.2025

Tagesordnungspunkt: 10. Anträge aus dem Kreisverband

### Antragstext

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt, dass
- 2 „§ 5 Organisationsstruktur
- 3 (1) Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der
- 4 Kreisvorstand.
- 5 (2) Alle Mitglieder des Kreisverbands können Regionalgruppen oder thematische
- 6 Arbeitsgemeinschaften gründen, die die politische Arbeit des Kreisverbands
- 7 unterstützen.
- 8 Diese können auf Antrag durch den Vorstand organisatorisch unterstützt werden.
- 9 (3) Über Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften und Regionalgruppen
- 10 entscheidet der Kreisvorstand. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen
- 11 und muss auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch diese bestätigt
- 12 werden. Voraussetzung für die Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft oder einer
- 13 Regionalgruppe ist die Benennung eines satzungskonformen mindestens zweiköpfigen
- 14 Koordinator\*innen-Teams durch die Arbeitsgruppe, welche gleichzeitig als
- 15 Ansprechpartner\*innen für den Kreisvorstand fungieren. Die Mitglieder des
- 16 Koordinator\*innen-Teams müssen Mitglied der Partei B90/Die GRÜNEN sein. Gegen
- 17 eine ablehnende Entscheidung des Kreisvorstands können mind. 20 Mitglieder des
- 18 Kreisverbands Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die
- 19 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Kreisvorstand kann die
- 20 Auflösung einer Regionalgruppe oder einer Arbeitsgemeinschaft beschließen, wenn
- 21 deren
- 22 Arbeit eingestellt wurde.“
- 23 geändert wird in:
- 24 „§ 5 Organisationsstruktur
- 25 (1) Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der
- 26 Kreisvorstand.
- 27 (2) Alle Mitglieder des Kreisverbands können thematische Arbeitsgemeinschaften
- 28 gründen, die die politische Arbeit des Kreisverbands unterstützen.
- 29 (3) Über die Gründung, Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften
- 30 entscheidet der Kreisvorstand. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen
- 31 und muss auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch diese bestätigt
- 32 werden. Voraussetzung für die Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft ist die
- 33 Benennung eines satzungskonformen, mindestens zweiköpfigen Sprecher\*innen-Teams
- 34 durch die Arbeitsgruppe, welche gleichzeitig als Ansprechpartner\*innen für den
- 35 Kreisvorstand fungieren. Die Mitglieder des Sprecher\*innen-Teams müssen Mitglied
- 36 des Kreisverbands Leipzig von B90/Die GRÜNEN sein. Gegen eine ablehnende
- 37 Entscheidung des Kreisvorstands können mind. 20 Mitglieder des Kreisverbands

38 Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung  
39 mit einfacher Mehrheit. Der Kreisvorstand kann die Auflösung einer  
40 Arbeitsgemeinschaft beschließen, wenn deren Arbeit eingestellt wurde.

41 (4) Über die Gründung einer Regionalgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung  
42 des Kreisverbands auf Antrag von mind. 10% der Regionalgruppenmitglieder und  
43 mindestens 5 Personen. Voraussetzung für die Anerkennung als Regionalgruppe ist  
44 die Benennung eines satzungskonformen, mindestens zweiköpfigen  
45 Koordinator\*innen-Teams durch die Regionalgruppe, welche gleichzeitig als  
46 Ansprechpartner\*innen für den Kreisvorstand fungieren.

47 (5) Die Regionalgruppen orientieren sich grundsätzlich an den Stadtbezirken. Auf  
48 Antrag an die Mitgliederversammlung können Regionalgruppen zusammengelegt und  
49 zusammengelegte Regionalgruppen wieder getrennt werden, wenn dies aus  
50 organisatorischen Gründen erforderlich ist. Jedes Mitglied des Kreisverbands  
51 kann nur einer Regionalgruppe angehören. Die Zuteilung der Mitglieder in die  
52 Regionalgruppen richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnort. Eine Änderung kann  
53 einmal im Kalenderjahr bei der Geschäftsstelle angezeigt werden.

54 (6) Der Kreisvorstand kann die Auflösung der Regionalgruppe beschließen, wenn  
55 deren Arbeit eingestellt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn über den Zeitraum  
56 eines Jahres keine Mitgliederversammlung durchgeführt wurde. Diese Entscheidung  
57 muss auf der nächsten Mitgliederversammlung des Kreisverbandes durch Beschluss  
58 bestätigt werden.

59 (7) Die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe ist beschlussfähig, wenn 5%  
60 ihrer Mitglieder und mindestens 5 Personen anwesend sind. Sie beschließt eine  
61 jährliche Budgetplanung, die der/dem Kreisschatzmeister\*in vorgelegt wird.

62 (8) Die Regionalgruppen verfügen über ein Budget, das durch die Finanzordnung  
63 festgelegt wird."

## Begründung

Unser Kreisverband ist im vergangenen Jahr sehr gewachsen. Als Kreisvorstand haben wir uns deshalb in den letzten Monaten der Aufgabe gewidmet, die Strukturen unseres Kreisverbands dem Wachstum anzupassen und mehr Beteiligungsformate für unsere Mitglieder zu schaffen. Hierfür wurden als erster Schritt die niedrigschwlligen Unterstützungsteams eingeführt, die der Geschäftsstelle bei der Erledigung ihrer wachsenden Aufgaben helfen sollen.

Als zweite Struktur möchten wir nun das Konzept der Regionalgruppen, das bereits in unserer Satzungs vorgesehen war, stärken und erweitern. In drei Mitgliederworkshops haben wir zusammen mit den Teilnehmenden zunächst Grundsatzfragen besprochen und dann kleinteilige Fragen diskutiert und ein Konzept erarbeitet. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals ganz herzlich für eure Mitarbeit bedanken!

Die Regionalgruppen sollen unseren Mitgliedern die Möglichkeit schaffen, regional („im eigenen Viertel“) wirksam zu werden und eine Vernetzung zu ermöglichen. Diese Vernetzung unterscheidet sich durch die bestehenden Stammtische dadurch, dass es den Mitgliedern über die soziale Vernetzung hinaus ermöglichen soll, lokal tätig und sichtbar zu werden, zum Beispiel auf Stadtteilfesten. Wege zu Veranstaltungen sollen für die Mitglieder kürzer sein und es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mitglieder ganz speziell angelehnt an die Probleme und den Charakter ihres Stadtteils Projekte planen können.

Eine Recherche zu- und Vernetzung mit anderen, ähnlich großen und größeren Kreisverbänden hat ergeben, dass eine gewisse formelle Strukturierung in der Satzung entscheidend dazu beiträgt, dass die Regionalgruppen einen Ort der Selbstwirksamkeit für die Mitglieder schaffen können und ein Raum geschaffen werden kann, in dem Mitglieder Verantwortung übernehmen und selbstständig politisch arbeiten können. Aus diesem Grund erweitert die Satzungsänderung nicht nur die Rechte (z.B. durch ein Budget) der Regionalgruppen, sondern legt ihnen auch Pflichten auf (z.B. die Veranstaltung einer Mitgliederversammlung pro Jahr).

Begründung in einfacher Sprache:

Unser Kreisverband ist im letzten Jahr viel größer geworden. Deshalb haben wir im Kreisvorstand daran gearbeitet, unsere Strukturen anzupassen. Wir wollen mehr Möglichkeiten schaffen, wie Mitglieder mitmachen können.

Dafür haben wir zuerst Unterstützungsteams gegründet. Diese Teams helfen der Geschäftsstelle bei ihrer Arbeit.

Jetzt wollen wir die Regionalgruppen stärken. Dafür müssen wir die Satzung ändern.

In drei Workshops haben wir zusammen mit Mitgliedern über wichtige Fragen gesprochen und ein gemeinsames Konzept erarbeitet. Vielen Dank an alle, die mitgemacht haben!

Regionalgruppen sollen den Mitgliedern helfen, sich direkt in ihrem Viertel zu treffen und dort aktiv zu werden. Sie sollen nicht nur zum Austausch da sein, wie die Stammtische. Regionalgruppen sollen auch Projekte vor Ort planen, zum Beispiel bei Stadtteilfesten. So sind die Wege kürzer und die Projekte passen besser zum Stadtteil.

Wir haben auch mit anderen Kreisverbänden gesprochen. Dabei haben wir gelernt: Es ist wichtig, dass Regionalgruppen bestimmte Regeln in der Satzung haben. So können die Mitglieder besser Verantwortung übernehmen und selbstständig arbeiten.

Darum gibt die neue Satzungsänderung den Regionalgruppen nicht nur mehr Rechte (z. B. ein eigenes Budget), sondern auch Pflichten (z. B. einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung).